

Selbsterklärung oder Bestätigung eines negativen Testergebnisses ab dem 12. Oktober 2021

(Das **Nachweisen** eines **negativen Testergebnisses entfällt**, wenn im **Landkreis Rostock und** in der **Hanse- und Universitätsstadt Rostock gleichzeitig** die **Stufe 1 „grün“**, nach den risikogewichteten Kriterien, am jeweiligen Kurs-/Veranstaltungstag **gilt.**) *

Name der Volkshochschule			Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock		
Anschrift der Volkshochschule			Am Kabutzenhof 20a, 18057 Rostock		
Vorname, Name					
Geburtsdatum					
Veranstaltung/Kurstitel oder Kursnummer		<input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr <input type="checkbox"/> Sa			
		Wochentag/e des Kurses		von wann bis wann / Uhrzeit	

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass für die oben genannte Person ein negativer Test auf das SARS-CoV-2-Virus (Corona) vorliegt, das nicht älter als 24 Stunden ist. Der Test wurde entweder in der Häuslichkeit („**Selbsttest**“) oder unter Aufsicht einer fachkundigen Person (**Antigen-Schnelltest oder PCR-Test**) durchgeführt.

Die Testung wurde vorgenommen am:

Datum:	Uhrzeit:
--------	----------

Unterschrift des/der Kursteilnehmenden; des/der Kursleitenden
oder der sorgeberechtigten Person

Hinweise!

Für eine Schnell- bzw. Selbsttestung auf das SARS-CoV-2-Virus wird auf die Empfehlung des Paul-Ehrlich-Institut, Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel (BfArM), verwiesen. Das BfArM bietet eine Liste von Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 an [[Liste der Antigen-Tests zur professionellen Anwendung zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2](#)]

Ein positives Schnelltest-Ergebnis muss immer mit einer PCR-Untersuchung im Labor bestätigt werden. Ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion nicht aus, deswegen müssen alle geltenden Regeln (Maske auf den Fluren, Abstand, Kontaktbegrenzung, Hygiene, Lüften usw.) trotzdem weiter eingehalten werden.

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten Test unrichtig bescheinigt, macht sich strafbar. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht. Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie die nach § 10 dieser Verordnung zuständigen Behörden übertragen.

*Grundlagen:

- Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, vom 6. Oktober 2021
- www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie/